

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

A. Problem und Ziel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Ministerrat der Republik Albanien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Ziel des Abkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-albanischen Zusammenarbeit bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität sowie des Terrorismus zu steigern und dadurch die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Abgabe der nach Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 23. 09. 16

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine für Bund, Länder und Kommunen.

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Abkommen, für das durch dieses Gesetz die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Abgabe der deutschen Ratifikationsersatzmitteilung und damit für das Inkrafttreten geschaffen werden sollen, enthält 21 Informationspflichten für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

12. 08. 16

In – R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Dr. Angela Merkel

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 31. Mai 2013 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet entsprechend der bisherigen Staatspraxis bei Sicherheitsabkommen mit Drittstaaten Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung in Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkungen

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Es werden 21 Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese ergeben sich aus Artikel 2 Nummer 1, 2, 5, 6 und 9, Artikel 3 Nummer 1 bis 6, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7, Artikel 10 Satz 5, Artikel 11 Satz 2 und Artikel 12 Satz 1 des Abkommens.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Council of Ministers of the Republic of Albania
on Cooperation in the Field of Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien,
nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

bestrebt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien weiter zu festigen und zu entwickeln,

in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, insbesondere der Organisierten und der schweren Kriminalität, des Terrorismus, der Betäubungsmittelkriminalität, des illegalen Waffenhandels sowie der illegalen Migration und Einschleusung von Personen von wesentlicher Bedeutung ist,

geleitet von dem Bestreben, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet wirksam vor kriminellen Handlungen zu schützen,

eingedenk der Ziele und Prinzipien der völkerrechtlichen Übereinkünfte, die die beiden Staaten ratifiziert haben, sowie der Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten durch ihre zuständigen Behörden bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der Organisierten und der schweren Kriminalität sowie des Terrorismus zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. Straftaten gegen das Leben, den Körper und die Gesundheit sowie die persönliche Freiheit;
2. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung;
3. unerlaubter Anbau, unerlaubte Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffe, psychotrope Stoffe) sowie Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Weiteren „Grundstoffe“ genannt;
4. Zuhälterei und Menschenhandel;
5. Einschleusung von Personen und illegale Migration;

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Council of Ministers of the Republic of Albania,
hereinafter referred to as the “Contracting Parties”,

Desiring to further consolidate and develop the friendly relations between the Federal Republic of Germany and the Republic of Albania,

Convinced that cooperation is extremely important for the effective prevention of and fight against crime, in particular organized and serious crime, terrorism, drug-related crime, arms trafficking, and illegal migration and the unlawful smuggling of persons,

Motivated by the desire to protect the citizens of their countries and other persons in their territory effectively against criminal acts,

Mindful of the aims and principles of international agreements which both Contracting Parties have ratified, and of the resolutions of the United Nations and its specialized agencies in the field of crime control and prevention,

Have agreed as follows:

Article 1

Object of cooperation

(1) The Contracting Parties shall cooperate, through their competent authorities, to prevent, combat and investigate instances of organized or serious crime and acts of terrorism.

(2) Cooperation shall comprise in particular the following fields:

1. offences against life, body and health as well as personal freedom;
2. terrorism and terrorist financing;
3. unlawful cultivation, production, extraction, processing, storage, import, export or transit of or trafficking in narcotics (addictive substances, psychotropic substances) and substances frequently used to produce narcotics and psychotropic substances, hereinafter referred to as “precursor substances”;
4. pandering and trafficking in human beings;
5. smuggling of persons and illegal migration;

6. unerlaubte Herstellung von, unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoff sowie von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Stoffen oder Waffen;
7. unerlaubter Handel mit Waren und Technologien mit einem möglichen doppelten Verwendungszweck;
8. unerlaubter Handel mit Kulturgut;
9. Betrug;
10. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln oder Wertpapieren sowie Verwendung gefälschter unbarer Zahlungsmittel oder Wertpapiere;
11. Herstellung falscher und Verfälschung amtlicher Dokumente und Urkunden, insbesondere Fälschung von Personalausweisen, Visa, Stempeln und Personenstandsurkunden;
12. Eigentumskriminalität;
13. internationale Verschiebung von Kraftfahrzeugen;
14. Steuer- und Zollhinterziehung;
15. Subventionsbetrug;
16. Korruption;
17. rechtswidrige Durchführung von Glücksspielen;
18. Geldwäsche;
19. Straftaten gegen die Umwelt;
20. Computerkriminalität;
21. Straftaten gegen das geistige Eigentum

sowie weitere Bereiche innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der unter Artikel 6 aufgeführten Stellen.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in den Fällen zusammen, in denen kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien begangen werden und es Anzeichen dafür gibt, dass diese Handlungen auch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei betreffen oder deren Sicherheit bedrohen können.

Artikel 2

Formen der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe des Artikels 5 bei der Verhütung und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten im Sinne des Artikels 1 zusammen. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten

1. bedarfsorientiert Fachleute zur gegenseitigen Information über Arten und Methoden der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung und für besondere Formen der Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminaltechnik austauschen,
2. Informationen und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, insbesondere auch von Hinterleuten und Drahtziehern, Strukturen der Tätergruppen und kriminellen Organisationen und die Verbindungen zwischen ihnen, typisches Täter- und Gruppenverhalten, den Sachverhalt, insbesondere die Tatzeit, den Tatort, die Begehungsweise, die Tatmittel, Besonderheiten sowie die verletzten Strafnormen und getroffenen Maßnahmen einander mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
3. auf Ersuchen die nach dem Recht der jeweils ersuchten Vertragspartei zulässigen Maßnahmen durchführen, wobei sie die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei bei der Durchführung operativer Maßnahmen gestatten können,

6. unlawful manufacturing of, illicit trade in and smuggling of weapons, ammunition, explosives and chemical, biological, radioactive or nuclear material and weapons;
7. unlawful trade in potential dual-use goods and technologies;
8. illicit trade in cultural property;
9. fraud;
10. production and dissemination of counterfeit money, falsification of means of non-cash payment or securities or use of falsified means of non-cash payment or securities;
11. forgery or falsification of official documents and certificates, in particular forgery of identity cards, visas, stamps and documents concerning civil status;
12. property-related crime;
13. international illicit trafficking in motor vehicles;
14. evasion of taxes and customs duties;
15. subsidy fraud;
16. corruption;
17. unlawful gambling;
18. money laundering;
19. offences against the environment;
20. computer crime;
21. intellectual property crime;

as well as other areas within the purview of the agencies mentioned under Article 6.

(3) The Contracting Parties shall cooperate particularly in cases involving the commission of criminal activities or preparations for criminal activity in the territory of one of the Contracting Parties and if there is reason to believe that these activities have the capacity to affect the territory of the other Contracting Party or to pose a threat to its security.

Article 2

Types of cooperation

The Contracting Parties shall cooperate in accordance with Article 5 below to prevent and combat organized crime, terrorism and other criminal offences within the meaning of Article 1 above. To this end, the Contracting Parties shall, in line with their abilities,

1. exchange experts, in line with demand, to provide one another with information regarding the types and methods of crime prevention and suppression, and for particular forms of crime suppression and forensic science;
2. inform each other about the particulars of those involved in criminal offences, especially of those organizing behind the scenes, structures of offender groups and criminal organizations and the links between them, typical behaviour patterns of offenders and groups of offenders, facts related to crimes, in particular when, where and how they were committed, the means and resources used by the offender, any particularities, the penal provisions which have been violated and the measures which have been taken, as far as necessary to prevent criminal offences or to avert a substantial threat to public security which may exist in a given case;
3. carry out, upon request, measures which are admissible under the law of the requested Contracting Party; they may grant representatives of the competent authorities of the other Contracting Party permission to attend the implementation of any such operational measures;

4. bei operativen Ermittlungen durch aufeinander abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zusammenarbeiten und dabei personell, materiell und organisatorisch Unterstützung leisten,
 5. Erfahrungen und Informationen insbesondere über gebräuchliche Methoden der internationalen Kriminalität sowie besondere, neue Formen der Straftatbegehung austauschen,
 6. bei Bedarf kriminalistische und kriminologische Forschungsergebnisse austauschen,
 7. im Bereich der kriminalistischen Begutachtung zusammenarbeiten,
 8. einander Muster von Gegenständen, die aus Straftaten erlangt oder für diese verwendet worden sind oder mit welchen Missbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen,
 9. Fachleute zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch entsenden,
 10. im Bereich der Fachaus- und Fortbildung zusammenarbeiten,
 11. nach Bedarf und im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren zur Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen Arbeitstreffen abhalten.
4. cooperate in the course of operative investigations through coordinated police measures, granting support in terms of staff, material and organization in doing so;
 5. exchange experience and information in particular on common methods of international crime and special, new forms of committing crimes;
 6. exchange forensic and criminological research findings as needed;
 7. cooperate in the field of forensic assessments;
 8. provide the other Contracting Party with samples of objects and substances obtained from or used in criminal activities or that could be abused;
 9. second experts for advanced training and exchange of experience;
 10. cooperate in the field of basic and advanced technical training;
 11. hold working meetings as needed and as part of concrete investigations to prepare and conduct joint measures.

Artikel 3

Zusammenarbeit bei der Verhütung und der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität

Die Vertragsparteien werden zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung von unerlaubtem Anbau, unerlaubter Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln sowie Grundstoffen nach Maßgabe des Artikels 5 insbesondere

1. Personalien und andere verfahrensbezogene Erkenntnisse über die an der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln sowie Grundstoffen und dem unerlaubten Handel mit diesen Substanzen beteiligten Personen, Verstecke und Transportmittel, Arbeitsweisen, Herkunfts- und Bestimmungsorte der Stoffe sowie besondere Einzelheiten eines Falles mitteilen, soweit dies für die Bekämpfung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. auf Ersuchen kontrollierte Lieferungen und andere besondere Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln sowie Grundstoffen durchführen und der anderen Vertragspartei die gewonnenen sachdienlichen Erkenntnisse mitteilen,
3. Informationen über gebräuchliche Methoden des illegalen grenzüberschreitenden Verkehrs von Betäubungsmitteln sowie Grundstoffen zur Verfügung stellen,
4. kriminalistische und kriminologische Forschungsergebnisse zu Rauschgifthandel und -missbrauch austauschen,
5. einander Informationen über neue Suchtstoffe und andere gefährliche Stoffe sowohl pflanzlicher wie auch synthetischer Herkunft, mit welchen Missbrauch getrieben wird, zur Verfügung stellen,
6. Erfahrungen über die Überwachung des legalen Verkehrs von Betäubungsmitteln sowie Grundstoffen im Hinblick auf mögliche unerlaubte Abzweigungen austauschen,
7. gemeinsam Maßnahmen durchführen, die zur Verhinderung unerlaubter Abzweigungen aus dem legalen Verkehr erforderlich sind und über die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der geltenden Suchtstoffübereinkommen hinausgehen,
8. gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen durchführen.

Article 3

Cooperation to prevent and combat drug-related crime

In order to prevent and combat the unlawful cultivation, production, extraction, processing, storage, import, export or transit of or trafficking in narcotics and precursor substances, the Contracting Parties shall, in accordance with Article 5, in particular:

1. provide the particulars of and other case-related findings about persons involved in the unlawful production of narcotics and precursor substances and the trafficking in such substances, about hiding places and means of transport, methods, places of origin and destination of substances and any particularities of a case, as far as necessary to combat crimes or to avert a substantial threat to public security which may exist in a given case;
2. conduct, upon request, controlled deliveries and other special investigation measures related to the unlawful trafficking in narcotics and precursor substances and provide the other Contracting Party with any helpful findings gathered;
3. provide information about common methods of unlawful cross-border trafficking in narcotics and precursor substances;
4. exchange forensic and criminological research results related to drug trafficking and drug abuse;
5. provide one another with information about new addictive or otherwise dangerous natural or synthetic substances which are abused;
6. share experience with regard to monitoring the lawful trade in narcotics and precursor substances which may be diverted unlawfully;
7. jointly carry out measures to prevent the unlawful diversion of substances from legal trade which go beyond their obligations arising from applicable narcotics control agreements;
8. carry out joint measures to combat the unlawful production of synthetic drugs.

Artikel 4**Informationsersuchen**

(1) Die Übermittlung von Informationen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts durch die nach Artikel 6 zuständigen Stellen der einen Vertragspartei auf schriftliches Ersuchen der zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden.

(2) Das Ersuchen nach Absatz 1 erfolgt in deutscher oder englischer Sprache oder in einer anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Sprache und enthält

1. Angaben zum Zweck des Ersuchens;
2. die zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Informationen;
3. die Angabe, welche Informationen übermittelt werden sollen;
4. die Fristen für die Erfüllung des Ersuchens, soweit dies notwendig ist.

(3) Die zuständigen Stellen jeder Vertragspartei teilen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts den zuständigen Stellen der anderen Vertragspartei auch ohne Ersuchen Informationen mit, wenn diese für die andere Vertragspartei bei der Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der Organisierten und der schweren Kriminalität oder des Terrorismus von Bedeutung sind.

(4) Übermittelte Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 5**Beachtung der Gesetze
und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien
und Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen**

(1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen in diesem Abkommen genannten Bereichen erfolgt nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

(2) Durch dieses Abkommen werden die aus zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften herrührenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt.

(3) Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, über die Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen und über die Exportkontrolle sowie die jeweils geltende Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen und sonstige in zweiseitigen und mehrseitigen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht berührt. Dieses Abkommen ist keine Grundlage für Ersuchen zur Übermittlung von Daten oder Informationen zum Zwecke der Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren. Daten oder Informationen, die nach diesem Abkommen übermittelt wurden, dürfen ohne die vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und in Übereinstimmung mit den anwendbaren zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erteilen ist, nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

Artikel 6**Zuständige Stellen**

(1) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens erfolgt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unmittelbar zwischen den nachfolgend genannten zuständigen Stellen und von diesen jeweils benannten Experten.

1. Zuständige Stellen sind auf Seiten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Article 4**Information requests**

(1) Information shall be transmitted, subject to the national law, by the responsible agencies of one Contracting Party in line with Article 6 upon a written request of the competent agencies of the other Contracting Party. In urgent cases, requests may also be made verbally; however, verbal requests must be confirmed in writing without delay and, in any event, within three working days.

(2) Requests in line with paragraph 1 above shall be made in German or in English or in another language agreed upon by the Contracting Parties, and shall contain:

1. information concerning the purpose of the request;
2. the information needed to meet the request;
3. a statement as to what items of information are to be transmitted; and
4. any deadlines within which to meet a request, as necessary.

(3) The competent agencies of each Contracting Party shall, in line with its national law, also in the absence of a request, provide the competent agencies of the other Contracting Party with any information which are of importance to the latter to combat or investigate organized or serious crimes or acts of terrorism.

(4) Any information that has been transmitted must not be disclosed to third parties without prior written consent by the communicating Party.

Article 5**Compliance with laws and
other provisions of the Contracting Parties
and relationship to other international treaties**

(1) Cooperation of the Contracting Parties in all fields mentioned in this Agreement shall be governed by their national law.

(2) This Agreement shall not affect the obligations of the Contracting Parties arising from bilateral or multilateral agreements.

(3) This Agreement shall affect neither the national regulations governing extradition and any other judicial assistance in criminal matters, and administrative and judicial assistance in fiscal matters, nor export controls, nor the applicable Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Albania for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Property, nor any of the Contracting Parties' obligations arising from bilateral or multilateral agreements. This Agreement does not provide a basis for requests to communicate data or information to be used as evidence in criminal proceedings. Data or information communicated in line with this Agreement must not be used for this purpose without the prior consent of the communicating Contracting Party, which is to be given in accordance with national law and in compliance with any applicable bilateral or multilateral agreements on mutual assistance in criminal matters.

Article 6**Competent agencies**

(1) For the purpose of implementing this Agreement, cooperation between the Contracting Parties shall take place directly between the competent agencies referred to below and through experts designated by them.

1. For the Government of the Federal Republic of Germany, the competent agencies are:

- a) das Bundesministerium des Innern;
 - b) das Bundesministerium der Finanzen;
 - c) das Bundesministerium für Gesundheit;
 - d) das Bundeskriminalamt;
 - e) das Bundespolizeipräsidium;
 - f) das Zollkriminalamt;
 - g) das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.
2. Zuständige Stellen sind auf Seiten der Regierung der Republik Albanien:
- a) das Innenministerium;
 - b) das Finanzministerium (das Generaldirektorat des Zolls, das Generaldirektorat zur Geldwäschebekämpfung);
 - c) die Staatspolizei.

(2) Die Vertragsparteien zeigen einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden an, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 7

Konsultationen, Durchführungsprotokoll

Die Vertragsparteien halten bei Bedarf nach Vereinbarung Konsultationen zum Zwecke der Wirksamkeit der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 4 ab. Einzelheiten und Verfahren der in den Artikeln 1 bis 4 vereinbarten Zusammenarbeit können in einem gesonderten Durchführungsprotokoll festgelegt werden.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

Unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts jeder Vertragspartei erfolgen Übermittlung und Verwendung von personenbezogenen Daten, im Weiteren „Daten“ genannt, im Rahmen dieses Abkommens durch die in Artikel 6 genannten Stellen der Vertragsparteien nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die empfangende Stelle einer Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Stelle der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
2. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu den in diesem Abkommen bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgegebenen Bedingungen zulässig. Die Verwendung ist darüber hinaus zur Verhütung und Ermittlung von schwerwiegenden Straftaten sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässig.
3. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.

- a) the Federal Ministry of the Interior (Bundesministerium des Innern);
 - b) the Federal Ministry of Finance (Bundesministerium der Finanzen);
 - c) the Federal Ministry of Health (Bundesministerium für Gesundheit);
 - d) the Federal Criminal Police Office (Bundeskriminalamt);
 - e) the Federal Police Headquarters (Bundespolizeipräsidium);
 - f) the Customs Criminological Office (Zollkriminalamt);
 - g) the Federal Institute for Drugs and Medical Devices (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte).
2. For the Government of the Republic of Albania, the competent agencies are:
- a) the Ministry of Interior;
 - b) the Ministry of Finance (Directorate General of Customs, Directorate General of Prevention of Money Laundering);
 - c) the State Police.

(2) The Contracting Parties shall notify each other through diplomatic channels of any changes in competences or designation of the authorities responsible for implementing this Agreement.

Article 7

Consultations; Implementing Protocol

The Contracting Parties shall agree to hold consultations to make cooperation under Articles 1 to 4 effective whenever they deem it necessary. Details and proceedings with regard to cooperation under Article 1 to 4 may be laid down in a separate Implementing Protocol.

Article 8

Protection of personal data

In compliance with the national law of each Contracting Party, personal data, hereinafter referred to as “data”, shall be communicated and used in the framework of this Agreement by the agencies of the Contracting Parties referred to in Article 6 in accordance with the following provisions:

1. The receiving agency of one Contracting Party shall, upon request, notify the communicating agency of the other Contracting Party as to how the communicated data are used and of any results achieved.
2. The receiving agency shall use the data only for the purposes set forth in this Agreement and on the terms specified by the communicating agency. Furthermore, it shall be permissible to use any such data for the prevention and prosecution of serious criminal offences and for the purpose of averting serious danger to public security.
3. The communicating agency shall ensure that the data to be communicated are accurate, and that the purpose of the data communication is both necessary and appropriate. In so doing, they shall respect the communication bans applicable under the relevant national law. The data shall not be communicated if the communicating agency has any grounds to assume that doing so would violate national law or harm the interests of the data subjects which are worthy of protection. If it is found that data have been communicated that are inaccurate or should not have been communicated, the receiving agency shall be informed thereof immediately. The receiving agency shall correct or delete the data without delay.

4. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Sein Recht auf Auskunftserteilung richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Die Erteilung einer solchen Auskunft kann verweigert werden, wenn das Interesse des Staates, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Antragstellers überwiegt.
5. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so ist ihm die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Sie kann sich gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig oder unzulässigerweise übermittelten Daten verursacht wurde, erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.
6. Die übermittelnde Stelle weist bei der Übermittlung von Daten auf die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen für die Aufbewahrung dieser Daten hin, nach deren Ablauf sie gelöscht werden müssen. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang der Daten aktenkundig zu machen.
8. Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
4. Upon request, the data subject shall be provided with information about the data communicated with regard to him/her and about the intended use of such data. His or her right to information shall be based on the national law of the Contracting Party on whose territory the request for information has been filed. Such information may be refused if the interests of the agency requesting the information are outweighed by the interests of the state in refusing to provide the information.
5. If anyone is harmed unlawfully as a result of data communication based on this Agreement, the receiving agency shall be obligated to compensate him or her for such damage in accordance with its national law. The receiving agency may not refer the affected person to the communicating agency as having caused the harm. If the receiving agency compensates for damage caused by the use of improperly or unlawfully communicated data, the communicating agency shall reimburse the receiving agency for the total amount of compensation paid.
6. When communicating data, the communicating agency shall indicate any time limits for the retention of these data in accordance with its national law, after which time the data must be deleted. Irrespective of these time limits, the data communicated shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were communicated.
7. The communicating and the receiving agencies are obligated to keep a written record of the communication and receipt of the data.
8. The communicating agency and the receiving agency shall ensure that the data communicated are effectively protected against unauthorized access, unauthorized alteration and unauthorized disclosure.

Artikel 9

Entsendung von Verbindungsbeamten

(1) Eine Vertragspartei kann bei Bedarf mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zu deren Polizeibehörden Verbindungsbeamte entsenden.

(2) Die Verbindungsbeamten werden ohne selbständige Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse unterstützend und beratend tätig. Sie erteilen Informationen und erledigen ihre Aufgaben im Rahmen der Weisungen der entsendenden Vertragspartei unter Beachtung des innerstaatlichen Rechts der empfangenden Vertragspartei.

Artikel 10

Sicherheit von Reisedokumenten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau zu gewährleisten. In Anbetracht dessen, dass beide Staaten Reisedokumente verwenden, die internationalen Standards genügen, werden sie ihre Reisedokumente hinsichtlich der Einhaltung der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) empfohlenen Mindestsicherheitsstandards für maschinenlesbare Reisedokumente überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen so kurzfristig wie möglich vornehmen. Außerdem werden sie die notwendigen technischen Entwicklungsarbeiten vorantreiben, um biometrische Merkmale in ihre jeweiligen Reisedokumente aufzunehmen, soweit nicht bereits geschehen. Die Vertragsparteien unterstützen die Standardisierungsbemühungen der ICAO unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Sicherheit von Reisedokumenten zusammen, werden einander über die für ihre jeweiligen Reisedokumente getroffenen Maßnahmen unterrichten und tauschen Muster von Reisedokumenten aus.

Article 9

Secondment of liaison officers

(1) As and when required, a Contracting Party may second liaison officers to the police authorities of the other Contracting Party, provided the latter has given its consent.

(2) Such liaison officers shall assist and provide advice, without exercising sovereign powers independently. They shall provide information and discharge their tasks as instructed by the seconding Contracting Party, complying with the national law of the receiving Contracting Party.

Article 10

Security of travel documents

The Contracting Parties undertake to guarantee the highest level of protection of their travel documents against forgery. Given the fact that both countries use travel documents which meet international standards, they shall review them for compliance with the minimum security standards for machine-readable travel documents recommended by the International Civil Aviation Organization (ICAO), and, where necessary, adapt them as soon as possible. They shall also advance the necessary technical developments in order to incorporate biometric features into their travel documents, if they have not already done so. The Contracting Parties shall support ICAO's standardization efforts, taking into account the relevant ICAO recommendations. The Contracting Parties shall cooperate in the field of security of travel documents, inform one another about the measures taken with regard to their own travel documents and exchange sample travel documents.

Artikel 11**Grenzen der Zusammenarbeit**

Jede Vertragspartei kann die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, wenn die Zusammenarbeit

1. ihre Souveränität, ihre Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt,
2. im Widerspruch zu ihren innerstaatlichen Gesetzen steht,
3. ihre Ermittlungen oder laufenden Maßnahmen gefährdet,
4. einer in ihrem Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
5. sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Vertragsparteien keine strafbare Handlung ist.

Die die Zusammenarbeit ablehnende Vertragspartei hat die ersuchende Vertragspartei über die der Ablehnung zugrunde liegenden Gründe schriftlich zu informieren.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege schriftlich mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Artikel 13**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Das Abkommen tritt drei Monate nach Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 14**Registrierung**

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst.

Geschehen zu Berlin am 31. Mai 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des albanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 11**Limits of cooperation**

Either Contracting Party may refuse cooperation under this Agreement in part or entirely, or make it conditional on specific requirements, if such cooperation:

1. impairs its sovereignty, security or other important interests;
2. is in conflict with its national laws;
3. jeopardizes its investigations or current measures;
4. is in conflict with a court order handed down on its territory;
5. is related to an activity which is not punishable under the laws of either Contracting Party.

The Contracting Party refusing to cooperate shall inform the requesting Contracting Party in writing of the reasons for such refusal.

Article 12**Entry into Force**

This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other in writing through diplomatic channels that the national requirements for the entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification was received.

Article 13**Duration**

This Agreement shall be concluded for an unlimited period of time. It may be terminated by either Contracting Party in writing through diplomatic channels. The Agreement shall cease to have effect three months after receipt of the notice of termination by the other Contracting Party.

Article 14**Registration**

The registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations shall be arranged for by the Government of the Federal Republic of Germany immediately after the Agreement's entry into force.

Done at Berlin on 31.05.2013 in two originals in the German, Albanian and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Albanian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Dr. Emily Haber
Dr. Hans-Peter Friedrich

Für den Ministerrat der Republik Albanien
For the Council of Ministers of the Republic of Albania

Flamur Noka

Denkschrift

Allgemeines

Die internationale Staatengemeinschaft hat der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus hohe Priorität eingeräumt. Die Tätergruppen weisen in diesem Bereich ausgeprägte internationale Verflechtungen auf. Die hiermit verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit der Staaten machen es erforderlich, dass die zuständigen Behörden auf zwischenstaatlicher Ebene noch intensiver zusammenarbeiten. Ein wirksames Mittel zur gemeinsamen Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung der organisierten und schweren Kriminalität sowie des Terrorismus ist der Abschluss bilateraler Abkommen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 31. Mai 2013 mit dem Ministerpräsidenten der Republik Albanien ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich unterzeichnet. Albanien kommt aufgrund seiner geografischen Lage eine strategische Bedeutung für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu.

Mit diesem Abkommen sollen die Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit der beiden Staaten geschaffen werden.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Absatz 1 wird zunächst in allgemeiner Form der Gegenstand der durch das Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit festgelegt. Das Abkommen regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der Organisierten und der sonstigen schweren Kriminalität sowie des Terrorismus.

In Absatz 2 werden bestimmte Deliktsbereiche als Schwerpunkte der Zusammenarbeit hervorgehoben. Gleichzeitig wird durch die Worte „insbesondere“ und „sowie weitere Bereiche“ klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Absatz 3 regelt, dass die Zusammenarbeit insbesondere dann erfolgen soll, wenn durch kriminelle Handlungen oder Vorbereitungen zu solchen Handlungen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei auch das Hoheitsgebiet oder die Sicherheit der anderen Vertragspartei betroffen ist.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel führt die Formen der Zusammenarbeit, wie zum Beispiel den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Forschungsergebnissen und die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen, auf. Er stellt klar, dass die Zusammenarbeit nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Durch die Formulierungen „bedarfsorientiert“, „bei Bedarf“ und „nach Bedarf“ wird klargestellt, dass die Entsendung von Fachleuten, der Austausch kriminalistischer und kriminologischer Forschungsergebnisse sowie das Abhalten von Arbeitstreffen nicht zwingend ist, sondern den Vertragsparteien die Möglichkeit offenstehen soll, die

konkrete Entscheidung über diese Formen der Zusammenarbeit unter anderem von den jeweiligen Kapazitäten sowie einer kriminalistischen Bewertung abhängig zu machen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel legt die Formen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität fest. Diese betreffen sowohl die Bereiche des Informations- und Erfahrungsaustauschs, die Durchführung gemeinsamer operativer Maßnahmen als auch die Weitergabe von Personalien und anderer verfahrensbezogener Erkenntnisse im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität. Es wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Zu Artikel 4

Absatz 1 regelt, dass sich die Übermittlung von Informationen nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden Vertragspartei richtet und grundsätzlich auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei erfolgt. In dringenden Fällen können Ersuchen jedoch auch mündlich gestellt werden, wobei sie aber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen sind.

Absatz 2 regelt, dass ein Ersuchen in deutscher, englischer oder in einer anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten Sprache verfasst sein kann. Die Norm benennt ferner die notwendigen Angaben, die in einem Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 enthalten sein müssen.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass Informationen auch ohne Ersuchen weitergegeben werden, wenn sie für eine der Vertragsparteien bei der Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der Organisierten und der sonstigen schweren Kriminalität sowie des Terrorismus von Bedeutung sind.

Nach Absatz 4 dürfen die übermittelten Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei an Dritte weitergegeben werden.

Zu Artikel 5

Absatz 1 stellt klar, dass die Zusammenarbeit in allen Bereichen des Abkommens nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts erfolgt.

Nach Absatz 2 werden die in sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien durch das Abkommen nicht berührt.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass Fragen der Auslieferung, der sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen und der Amts- und Rechtshilfe in Fiskalsachen, der Exportkontrolle sowie der jeweils geltenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie sonstige, in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen der Vertragsparteien unberührt bleiben. Nach Satz 3 dürfen Daten oder Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelt wurden, ohne vorherige Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht als Beweismittel in einem Strafverfahren verwendet werden. Die Zustimmung richtet sich nach den jeweils

anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Zu Artikel 6

In Absatz 1 erfolgt die Aufzählung der für die Durchführung des Abkommens zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vorgaben des § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des § 3 Absatz 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes sind hierbei gewahrt. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Bezeichnungen der Behörden werden gemäß Absatz 2 auf diplomatischem Weg angezeigt.

Zu Artikel 7

Um eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu ermöglichen, sieht Artikel 7 bei Bedarf Konsultationen zur Evaluierung der auf der Grundlage der Artikel 1 bis 4 erreichten Zusammenarbeit vor. Zudem können die Vertragsparteien technische Einzelheiten und Verfahren der Durchführung der Zusammenarbeit nach den Artikeln 1 bis 4 in einem Durchführungsprotokoll festlegen.

Zu Artikel 8

Für die Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der jeweils anderen Vertragspartei übermittelt werden, werden in dem Abkommen wechselseitige Verpflichtungen der Vertragsparteien begründet. Diese Verpflichtungen lassen das nationale (Datenschutz-)Recht der Vertragsparteien unberührt; dieses haben die Vertragsparteien jeweils zu beachten. Eine Verwendung von Daten im Sinne von Artikel 8 liegt bei jeder Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten vor, die nicht Datenerhebung ist. Nummer 1 sieht einen Unterrichtsanspruch der übermittelnden Stelle einer Vertragspartei über die Verwendung der übermittelten Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse durch die empfangende Stelle der anderen Vertragspartei vor.

Nummer 2 ist eine Ausprägung des Zweckbindungsgrundsatzes. Personenbezogene Daten, die aufgrund des Abkommens der anderen Vertragspartei übermittelt wurden, dürfen von dieser nur zu den im Abkommen festgelegten Zwecken und zu den Bedingungen, die die übermittelnde Stelle im Einzelfall stellt, verwendet werden. Die Verwendung ist ferner zur Verhütung und Ermittlung von schwerwiegenden Straftaten oder zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit möglich.

Nummer 3 unterwirft die Übermittlung und Verwendung der Daten durch die Stellen der Vertragsparteien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und verpflichtet zur Achtung auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie zur Berichtigung und Löschung unrichtiger übermittelter Daten.

Nummer 4 regelt das Auskunftsrecht des Betroffenen.

Nummer 5 regelt einen Schadensersatzanspruch gegenüber der empfangenden Stelle bei rechtswidriger Schädigung im Zusammenhang mit Datenübermittlungen, der sich nach deren innerstaatlichem Recht richtet.

Die empfangende Stelle kann sich allerdings gegenüber dem Geschädigten nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist. Diese Regelung ist von Bedeutung, wenn das innerstaatliche Recht eine verschuldensabhängige Haftung der empfangenden Stelle vorsieht, es dieser aber an eigenem Verschulden mangelt, da für sie etwa die Unrichtigkeit der empfangenen Daten nicht erkennbar war. Die übermittelnde Vertragspartei ist der empfangenden Vertragspartei zur Erstattung des Gesamtbetrags des geleisteten Ersatzes verpflichtet, wenn diese Schadensersatz wegen eines Schadens durch die Verwendung unrichtiger oder unzulässigerweise übermittelter Daten zu leisten hat.

Die Nummern 6 bis 8 enthalten Regelungen zur Löschung, zur Protokollierung der Übermittlung und zur Sicherung der Daten.

Zu Artikel 9

Absatz 1 regelt die Entsendung von Verbindungsbeamten. Durch die Formulierungen „bei Bedarf“ und „mit Zustimmung der anderen Vertragspartei“ wird klargestellt, dass die Entsendung nicht zwingend ist.

Absatz 2 legt fest, dass entsandte Verbindungsbeamte im Rahmen der Weisung der entsendenden Vertragspartei ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der anderen Vertragspartei unterstützend und beratend tätig werden.

Zu Artikel 10

Nach diesem Artikel werden die Vertragsparteien verpflichtet, höchstes Niveau bei der Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente zu gewährleisten und die Reisedokumente an den Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen kurzfristig vorzunehmen.

Zu Artikel 11

Satz 1 gestattet es jeder Vertragspartei, die Zusammenarbeit aus den in der Vorschrift genannten Gründen ganz oder teilweise zu unterlassen oder an Bedingungen zu knüpfen. Der ersuchenden Vertragspartei sind nach Satz 2 die Gründe einer Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten trifft Artikel 8 eine spezielle und abschließende Regelung.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel enthält Regelungen zur Geltungsdauer und Kündigung des Abkommens.

Zu Artikel 14

Nach diesem Artikel übernimmt es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Registrierung des Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen zu veranlassen.